

BIENENSTÄTLICHE ERKLÄRUNG

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV

1948/56

Ich, Dr. Arno WEINMANN, schwöre, sage aus und erkläre:

Als Sohn eines mittleren Beamten bin ich am 27. 11. 1899 in Berlin geboren. Ich besuchte das damalige humanistische Gymnasium, das Kaiserin-Augusta-Gymnasium, in Charlottenburg vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1917, zu welchem Zeitpunkt ich dasselbe mit dem Abitur verließ. Ich wurde anschließend im 1. Weltkrieg zum Heeresdienst eingezogen und habe denselben bis zum Waffenstillstand als Kraftfahrer, teilweise an der Front, mitgemacht. Nach Beendigung habe ich bei der Berliner Universität sofort begonnen, die Rechtswissenschaften zu studieren. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass ich schon seit früher Zeit mich darauf konzentrierte, den Beruf eines Verteidigers auszuüben. Ich habe deshalb auch schon bereits während der Studienzeit mich durch privates, wissenschaftliches Arbeiten auf die Gebiete des Strafrechtes und der damit zusammenhängenden Sparten gelegt. Im Jahre 1921 machte ich mein Referendar-Examen und ging bis zum Jahre 1924 in den Ausbildungsdienst. Da meine Eltern ihr Vermögen verloren hatten, war ich angewiesen selbst zu verdienen und ich habe nach einigen Monaten Tätigkeit als Assistent eines Berliner Repetitors bei Herrn Professor Dr. ALBRECHT - seinerzeit Rechtsanwalt und bekannter Strafverteidiger in Berlin - als Hilfsarbeiter angefangen und diese Hilfsarbeiterschaft bis zum Assessor-Examen fortgesetzt. Ich unterstand ihm auch persönlich während der Anwaltestation und darf mich als seinen persönlichen Schüler bezeichnen.

Nach dem bestandenen Assessor-Examen im Herbst 1924 habe ich mich sofort als Anwalt in Berlin niedergelassen und dort meine Praxis bis zum Jahre 1945 ausgeübt. Ich betone, dass ich diese Praxis in der Hauptsache auf Verteidigung spezialisiert hatte. Diese Spezialisierung ging in den letzten Jahren soweit, dass ich außer Ehescheidungen fast überhaupt keine Zivilsachen mehr bearbeitete.

Im Jahre 1933 trat ich der NSDAP bei. Irgendein Amt oder eine Funktion in der Partei habe ich niemals ausgeübt. Ich habe lediglich noch dem NSRB, der NSV, dem Kolonialbund und ich glaube auch dem Luftschutzbund angehört.

Sonstigen Organisationen habe ich niemals angehört.

Im Jahre 1934, nach Gründung des Volkengerichtshofes, erhielt ich unerwartet eine Bestellung als Pflicht-Verteidiger einer dort angeklagten Person. Da ich mich nicht um diese Tätigkeit oder Zulassung beworben hatte, interessierte ich mich, aus welchen Gründen meine Beirufung erfolgt war. Ich habe dies niemals feststellen können, da eine Angabe über die Voraussetzungen der Zulassung beim Volkengerichtshof nicht gemacht wurden. Die Parteizugehörigkeit kann nicht ausschlaggebend gewesen sein, weil auch eine grössere Anzahl Nicht-Parteimitglieder als Verteidiger tätig waren. Die Zulassung als Wahl-Verteidiger bzw. die Bestellung als Pflicht-Verteidiger erfolgte von Fall zu Fall besonders. Eine allgemeine Zulassung gab es nicht.

In den Jahren 1934 - 1939 (Kriegsbeginn) habe ich im Jahre ungefähr 1 - 2 Pflicht-Verteidigungen durchgeführt; ich kann mich erinnern, dass diese Tätigkeit sogar zwei Jahre vollkommen ausgesetzt hatte. Die Verteidigungen erfolgten lediglich vor dem 3. Senat, der sich mit Landesverrats-Sachen beschäftigte. Irgendetwas Ungewöhnliches oder Besonderes ist in diesen Fällen von mir nicht festgestellt worden.

Da ich aufgrund meiner sonstigen Verteidiger-Tätigkeit fuer politische Angeklagte (Sondergericht und Oberlandesgericht) Verbindung mit der in Frage kommenden Klientel^{el} hatte, wurden an mich nach Kriegsausbruch sehr bald Mandate von politisch-angeklagten oder ihren Angehörigen herangetragen, die mich auch Verteidigungen vor den anderen Senaten führen liessen. Ich wurde daraufhin auch hin und wieder als Pflicht-Verteidiger fuer derartige Angeklagte beigeordnet und es ergab sich, dass besonders in den Jahren 1939 - 1941 zahlreiche technische Angeklagte von mir als Wahl- oder Pflichtverteidiger vertreten wurden. Daneben sind von mir auch eine grössere Anzahl von deutschen Antifaschisten, zumeist hauptsächlich als Wahl-Verteidiger vertreten worden; in den späteren Jahren nahm diese Verteidiger-Tätigkeit immer grösseren Umfang an. Sie absorbierte mich

schliesslich derart, dass meine sonstige Praxis dadurch erheblich eingeschränkt wurde, da ich die meiste Zeit fuer politische Angeklagte beim Volksgerichtshof tätig war. Ich kann fuer das Jahr 1944 die Zahl der von mir beim Volksgerichtshof verteidigten Personen (Wahl- und Pflicht-Verteidigungen) mit ungefaehr 170 angeben. Die Verteidiger-Tätigkeit ist dann schliesslich bis in die letzten Tage vor dem Zusammenbruch von mir durchgeführt worden.

Was den Senatpräsidenten KEBELING anbelangt, so habe ich vor ihm in Rahmen des 30. Juli-Prozesses zweimal verteidigt, und zwar einmal einen Oberleutnant KNAACK, der zu einer Gruppe von Offizieren gehoerte, denen man hauptsaechlich die Beschaffung des Sprengstoffes zum Vorwurf machte. Der betreffende Klient ist aufgrund des von ihm zugegebenen Sachverhaltes zum Tode verurteilt und auch hingerichtet worden.

Im 2. Fall handelt es sich um ein Verfahren gegen einen Oberleutnant KUBERATH und einen Oberst oder Oberstleutnant v. SCHACK, welcher der Adjutant des Stadtkommandanten v. HAASE war. Bei diesen beiden Herren gestaltete sich die Verhandlung unter Vorsitz des Senatpräsidenten KEBELING derart, dass der Nachweis einer Schuld aufgrund der Beweisaufnahme und sonstiger Unterlagen nicht hatte gefuehrt werden koennen. Nach dem Antrage des Vertreters der Oberreichsanwaltschaft, welcher bereits - soweit ich mich erinnere - bei v. SCHACK auf Freispruch und bei KUBERATH auf eventuelle Verlegung abzielte, musste angenommen werden, dass ein entsprechendes Urteil ergaeng. Als die Verhandlung am gleichen Tage nicht mehr mit der Urteilsbegrueudung fortgesetzt werden konnte, sondern auf den naechsten Tag verschoben werden musste, ergab sich an dem 2. Verhandlungstag, dass die Reichsanwaltschaft ihren Standpunkt geaendert hatte und die Verlegung der Verhandlung im allgemeinen beantragte. Dieser Antrage schloss sich schliesslich der erkennende Senat an. ^X Die 2. Verhandlung fuer die genannten Herren habe ich dann nicht mehr durchgeführt, da ich aus mir nicht mehr erinnerlichen Gruenden von dieser

X Meiner Erinnerung nach eruehrt zu dieser Verhandlung der O. R. Laatz zusammen mit Freiler

Pflicht-Verteidigung erstanden wurde. Ich habe späterhin von J. Seite gehört, dass Herr v. SCHACK zum Tode verurteilt wurde, während Herr KUSCHAK eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren erhielt. Diese neue Verhandlung hat unter der Vorsitz von FREISLER stattgefunden.

Außer dem genannten 20. Juli-Prozess, in welchem - soviel ich weiss - Senatpräsident HUBELING nicht mehr beschäftigt wurde, erhielt er meines Wissens den durch den Abgang von Senatpräsident KOBELER freigewordenen Senat. Der KOBELER'sche Senat hatte sich bis dahin in der Hauptsache mit Spionage-Prozessen befasst. Ich kann mich aber genauestens daran erinnern, dass Herr Senatpräsident HUBELING in der Folgezeit auch Defaitisten-Prozesse erschieden hat. Es war dies zu einem Zeitpunkt, als der Senat am Leipziger Platz in Berlin (Hesse-Haus) untergebracht war. Soweit meine Erinnerung reicht, ist vor seinem Senat der Fall einer Frau Anna REKERT aus Goerzig bei Rittersfeld, Wilhelmstr. 11, verhandelt worden.

Die genannte Frau REKERT war wegen Wehrkraftzersetzung, Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung angeklagt, weil sie gegenüber Arbeitskolleginnen defaitistische Aussagen getan haben soll. Nach eingehender Verhandlung wurde diese Klientin zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt. Die näheren defaitistischen Erklärungen bezogen sich im uebrigen darauf, dass Frau REKERT behauptet haben sollte, dass die Wehrmachtserichte nicht ausreichten, der Krieg in Italien verloren sei und ueberhaupt der Krieg in allgemeinen nicht mehr gewonnen werden koenne. — Dass die ^{ist} weitere Defaitisten-Prozesse von Senatpräsident HUBELING vertreten wurden, ^{haben} kann ich nicht mehr angeben.

Was die allgemeine Einstellung des Herrn Praesidenten HUBELING anbelangt, so war namentlich selbstverstaendlich, dass er die von FREISLER aufgestellten Richtlinien der Rechtsprechung hinsichtlich des Defaitismus einhalten musste und einhielt. Ich hatte jedoch im Gegensatz zu anderen

Vorsitzenden den Eindruck, dass Herr Präsident HEBELUNG fuer menschliche Erregungen und fuer ein Verteidigungs-Verbringen, welches sich aus der Personalitaet des betreffenden Angeklagten ergeben konnte, zuganglich war. Ich darf noch darauf hinweisen, dass mir die gleiche Meinung auch von anderen Berufskollegen uebermittelt wurde. Aufgrund privater Gespraeche, die ich zufaelligerweise mit Herrn Senatspraesident HEBELUNG fuehrte, hatte ich den allerdings rein subjektiven Eindruck, dass derselbe unter seinem Amt und den an ihn gestellten Anforderungen menschlich sehr litt.

Was den Vicepraesidenten ENGERT anbelangt, so bin ich mit demselben erst nach Kriegsausbruch beruflich in Verbindung gekommen. Ich habe einige Male vor seinem Senat Kommunisten-Prozesse zu vertreten gehabt; ich persoenlich habe mit ihm irgendwelche Differenzen nicht gehabt, auch kann ich nicht behaupten, dass meine Verteidigungsfuehrung in irgendeiner Weise eingeschaenkt worden ist. Was seine Verhandlungsfuehrung und Verhandlungsfuehrung anbelangt, so war es die eines politisch-fanatisch-eingestellten Richters, der in dem einzelnen Angeklagten einen politischen Gegner sah. Herr Vicepraesident ENGERT pflegte auch in die Vernehmung der Angeklagten und eventuell Zeugen ^{politische} ~~persoentliche~~ Erleueuterungen einzuschalten.

Ich erlaesse, dass von der Verteidigerschaft haeufiger Klage ueber das Vorgehen gegen die betreffenden Verteidiger gefuehrt wurde. Wenn ich oben von einer Beschaerzung der Verteidigung gesprochen habe, so meine ich in dieser Zusammenhang solche beschaerzenden Massnahmen, die eventuell die formelle Durchfuehrung der Verteidigung haetten beeintraehtigen koennen, wie z.B. die Stellung zweckmassiger Beweisanaeufe oder ein ungeschaerztes Plaidieren fuer den betreffenden Klienten. Eine allgemeine Beschaerzung der Verteidigung vor dem Volkgerichtshof war meines Erachtens in materieller Hinsicht darin zu sehen, dass der Verteidiger zum Beispiel nicht darlegen konnte, dass die illegale Taetigkeit eines Angeklagten eine gewisse innere Berechtigung hatte. Um diese meine Meinung noch naeher zu praesizieren, moechte ich einen krassen Fall als

Beispiel geben. Wenn ein politisch-Verfolgter wegen Defaitismus angeklagt war, weil er z. Bsp. behauptet hatte, Hermann GOERING habe den Reichstag angesteckt, so war es fuer die Verteidigerschaft schlechterdings unmöglich, eventuell daher den Wahrheits-Beweis anzutreten oder auch nur auszuführen, dass in dieser Hinsicht Bedenken bestanden. Es hatte dies einmal zur Folge gehabt, dass der betreffende Verteidiger persoenlich aufs auusserste gefaehrt wurde und ausserdem hatte es dem Angeklagten nichts genutzt, weil eine solche Behauptung einfach nicht angehört worden ware. Sie hatte ^{sonst} die Basis, auf welcher die politische Rechtsprechung aufgebaut war, einfach beseitigt.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus 6 Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedesmal Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Muenberg, Deutschland, den 5. Februar 1947

gez. Dr. Arno Weinmann
.....
(Unterschrift)

Before me, Peter BEAUVAIS, U.S. Civilian, ICG Identification # 441190, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes appeared Dr. Arno WEINMANN, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklärung) consisting of 6 pages in the German language and swore that the same was true on the 5th day of February 1947 in Muenberg, Germany.

gez. Peter Beauvais
.....
PETER BEAUVAIS